Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/230/2026

Federführung:	Erster Gemeinderat	Datum:	15.10.2026
Bearbeiter:	Thomas Rehme	AZ:	BV/230/2026

Beratungsfolge	**Termin**	
Rat Gemeinde Bohmte	02.11.2026	öffentlich

Gegenstand der Vorlage
Bildung des Verwaltungsausschusses gemäß §§ 74, 75 NKomVG i.V.m. § 71 NKomVG;
a) Beschluss über die Erhöhung der Zahl der Beigeordneten und Sitzverteilung;
b) Bestimmung der Beigeordneten und der Stellvertreter/in;
c) Feststellungsbeschluss

Sachverhalt:
Gemäß § 74 Abs. 1 NKomVG besteht der Verwaltungsausschuss aus
1. dem Bürgermeister,
2. den Beigeordneten und
3. den Mitgliedern mit beratender Stimme nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG.

§ 74 Abs. 2 NKomVG bestimmt, dass die Zahl der Beigeordneten in Gemeinden, die neben der Bürgermeisterin nicht mehr als 26 bis 36 Ratsmitglieder haben, 6 beträgt.

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der Bürgermeister.

a) Beschluss über die Erhöhung der Zahl der Beigeordneten und Sitzungsverteilung gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 NKomVG

Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 NKomVG kann der Rat in Gemeinden, die neben dem Bürgermeister 16 bis 44 Ratsmitglieder haben, für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass sich die Zahl der Beigeordneten um zwei erhöht. Soweit die Erhöhung gewollt ist, ist hierzu ein Beschluss notwendig, der nur in der konstituierenden Sitzung gefasst werden kann. In der abgelaufenen Wahlperiode hat der Rat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.
Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 NKomVG i. V. m. § 71 Abs. 2 Satz 2 NKomVG bestimmt der Rat aus seiner Mitte die Beigeordneten sowie die in § 74 Abs. 1 Nr. 3 genannten Mitglieder gem. § 71 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NKomVG.
Die Sitze werden auf die Fraktionen und Gruppen im Verhältnis ihrer Stärke nach dem Verfahren Sainte-Laqué/Schepers in der Reihenfolge der absteigenden Höchstzahlen verteilt, die sich durch die Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 0,5; 1,5; 2,5 usw. ergeben.
Über die Zuteilung der übrig bleibenden Sitze entscheidet bei gleichen Zahlenwerten das Los, welches vom Ratsvorsitzenden zu ziehen ist.

Ausgehend davon, dass die bisherige Erhöhung der Zahl der Beigeordneten von zwei auf insgesamt acht Beigeordnete beibehalten wird, wäre folgende Berechnung vorzunehmen:

Teiler	CDU 11 Mitgl.	SPD 6 Mitgl.	Grüne 4 Mitgl.	UWG 3 Mitgl.
0,5 (Rang 1)	**22,00** (1)	**12,00** (2)	**8,00** (3)	**6,00** (5)
1,5 (Rang 2)	**7,33** (4)	**4,00** (7)	2,67	2,00
2,5 (Rang 3)	**4,40** (6)	2,40	1,60	1,20
3,5 (Rang 4)	**3,14** (8)	1,71	1,14	0,86
4,5 (Rang 5)	2,44	1,33	0,89	0,67

Danach entfallen auf die einzelnen Fraktionen und Gruppen folgende Sitze im Verwaltungsausschuss:

CDU-Fraktion = 4 Sitze
SPD-Fraktion = 2 Sitze
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen = 1 Sitz
UWG-Fraktion = 1 Sitz

Sofern eine Fraktion oder Gruppe nur mit einem Sitz vertreten ist, kann ggfls. ein/e zweite/r Stellvertreter benannt werden. Die Vertreter/innen, die von einer Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, können sich untereinander vertreten.

b) Bestimmung der Beigeordneten und der Stellvertreter/innen durch die Fraktionen und Gruppen gemäß § 75 Abs. 1 NKomVG

Ausgehend davon, dass der Rat zunächst die Zahl der Beigeordneten festlegt und die zu vorstehendem Buchstabe a) jeweils dargestellte Berechnung zugrunde zu legen ist, werden unter Berücksichtigung dieser Regelung die Beigeordneten der CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der UWG-Fraktion namentlich benannt (§ 75 Abs. 1 NKomVG).

c) Feststellungsbeschluss über die Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses gem. § 75 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz i. V. m. § 71 Abs. 5 NKomVG
Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz NKomVG i. V. m. § 71 Abs. 5 NKomVG ist die Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung einschließlich des Bürgermeisters vom Rat durch Beschluss festzustellen.

Beschluss:
Im Rahmen der Bildung des Verwaltungsausschusses fasst der Rat entsprechend der Regelungen in SS 74, 75 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. § 71 NKomVG folgende Beschlüsse:

a) Die in § 74 Abs. 2 NKomVG gesetzlich festgelegte Zahl der Beigeordneten von sechs Beigeordneten erhöht sich gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 NKomVG für die Dauer der Wahlperiode von sechs um zwei auf acht Beigeordnete.

Auf die Fraktionen und Gruppen entfallen folgende Sitze:

CDU-Fraktion = 4 Sitze
SPD-Fraktion = 2 Sitze
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen = 1 Sitz
UWG-Fraktion = 1 Sitz

b) Die Beigeordneten und deren Stellvertreter/innen werden entsprechend § 75 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Satz 3 NKomVG durch die Fraktionen bestimmt.

c) Der Rat stellt die Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses abschließend per Beschluss fest:

Bürgermeister Markus Kleinkauertz (Vorsitz)
Beigeordnete:

	Stellvertreter/in
Für die CDU-Fraktion:	
NN	
	NN
NN	
	NN
NN	
	NN
NN	
	NN
Für die SPD-Fraktion:	
NN	
	NN
NN	
	NN
Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	
NN	
	NN (ggfls. NN)
Für die UWG-Fraktion:	
NN	
	NN (ggfls. NN)

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

☒	Keine finanziellen Auswirkungen	
☐	Gesamterträge und/ oder Gesamteinzahlungen (ohne Folgekosten) in Höhe von	€
☐	Gesamtaufwendungen und/ oder Gesamtauszahlungen (ohne Folgekosten) in Höhe von	€

☐ im Ergebnishaushalt Produkt:
Kostenstelle:

☐ Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung
☐ Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets
☐ Deckung erfolgt durch
☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

Jährliche Folgekosten:

☐ im Finanzhaushalt Investitionsnummer:

Die Maßnahme ist im Investitionsplan 20 ☐ enthalten
☐ nicht enthalten

☐ Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung
☐ Deckung erfolgt durch
☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:
☐ durch einen Nachtragshaushalt

_____
Unterschrift

Anlagen: